

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
14.12.2016

I. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

II. Entwurf Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018 (HBG 2017/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über das ***Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (I.)*** und dessen teilweisen Umsetzung auf Landesebene durch den ***Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018 (II.)***.

I.

Der Bundestag und der Bundesrat haben Ende November 2016 das ***Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen*** beschlossen. Es ist inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. Teil 1 2016; Nr. 57; S. 2755 ff., **Anlage1**).

Durch das Gesetz werden u.a.

1. die Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro ab 2018,
2. die Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten für die Unterkunft und Heizung (KdU) 2016 – 2018,
3. die jährliche Beteiligung des Bundes (2 Mrd. Euro) an den Integrationskosten und
4. die Kürzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) nach §11 Abs. 3a FAG (Bund)

umgesetzt.

1. Entlastungen der Kommunen um 5 Mrd. Euro ab 2018

Bereits am 16.06.2016 hatten sich Bund und die Länder auf einen Weg für die im Koalitionsvertrag (Bund) zugesagte jährliche Entlastung der Kommunen ab 2018 i.H.v. 5 Mrd. Euro verständigt. Wir hatten hierüber u.a. mit *KNSA Beitrag 266/2016 vom 22.07.2016* berichtet.

In den letzten Monaten gab es unterschiedliche Auffassungen, auch innerhalb der kommunalen Familie, zur Frage der zielgerichteten Entlastung der Kommunen, ob über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer statt der Kosten der Unterkunft (KdU). An dem im Juni zwischen Bund und Ländern vereinbarten Kompromiss zum Transferweg wurde festgehalten. Danach erfolgt die kommunale Entlastung ab 2018 i.H.v. 4 Mrd. Euro grundsätzlich durch einen erhöhten Umsatzsteueranteil der Gemeinden (2,4 Mrd. Euro) und eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (1,6 Mrd. Euro). 1 Mrd. Euro soll über den Umsatzsteueranteil der Länder fließen.

Die Kommunen erwarten jedoch, dass durch die Länder eine vollständige Weiterreichung der Mittel auf die kommunale Ebene erfolgt. Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat bei der Verabschiedung des Gesetzes in einer Entschließung die Länder aufgefordert, sicherzustellen, dass die ab 2018 eintretende Entlastung i.H.v. 5 Mrd. Euro in vollem Umfang bei den Kommunen ankommt.

In Sachsen-Anhalt werden die Kommunen über den erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer rd. 55 Mio. Euro und bei den KdU rd. 58 Mio. Euro Mehreinnahmen haben. Dem Land fließen über den Umsatzsteueranteil der Länder zunächst Mehreinnahmen von rd. 28 Mio. Euro zu. Sofern das Land unserer Forderung Rechnung trägt, diese 28 Mio. Euro an die Kommunen weiterzureichen, würde daraus ab 2018 eine jährliche Entlastung von insgesamt rd. 141 Mio. Euro resultieren. Die Entlastung beim Gemeindeanteil wirkt sich bei allen Städten und Gemeinden direkt aus, die Entlastung bei den KdU bei den kreisfreien Städten und Landkreisen.

Durch die Festschreibung der Finanzausgleichsmasse im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für 5 Jahre, kommt es bis 2021 nicht zu einer bedarfsmindernden Anrechnung dieser Entlastung. Dies gilt nur, wenn das Land die im neuen FAG zudem vorgesehene Evaluierungsklausel in 2018 nicht zu einer bedarfsmindernden Anrechnung der jetzt beschlossenen Entlastung nutzen wird. Der Finanzminister hatte im November bei der Einbringung des aktuellen FAG-Entwurfs in den Landtag gegenüber der Presse die Anrechnung zumindest ausgeschlossen. Sofern nach 2021 an einer Bedarfsermittlung in der bisherigen Art und Weise festgehalten wird, darf es ebenfalls nicht zu einer bedarfsmindernden Anrechnung kommen.

2. Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten für die Unterkunft und Heizung 2016 – 2018

Bund und Länder haben sich am 16.06.2016 auch auf eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Bereich des SGB II durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Hierzu wird die Beteiligung des Bundes an den KdU nach § 46 SGB II erhöht.

Zur Vermeidung einer Bundesauftragsverwaltung soll der KdU-Anteil des Bundes 49 % nicht überschreiten. Die Kompensierung findet über eine entsprechende Erhöhung der gemeindlichen Umsatzsteuerpunkte statt. Diese wird auch explizit im Finanzausgleichsgesetz

(FAG/Bund) festgeschrieben. Da der Bund die flüchtlingsinduzierten KdU übernimmt, werden im Jahr 2018 die Kommunen daher mit 2,76 Milliarden Euro über gemeindliche Umsatzsteueranteile entlastet. Die zusätzliche Bundesbeteiligung an den KdU wird sich entsprechend 2018 dann auf 1,24 Milliarden Euro reduzieren.

Die Entlastung wirkt sich nur bei den kreisfreien Städten und Landkreisen direkt aus.

3. Integrationspauschale an die Länder

Der Bund beteiligt sich in den Jahren 2016, 2017 und 2018 an den Integrationskosten in den Ländern mit jährlich 2 Mrd. Euro. Diese Beteiligung ist auf eine Einigung zwischen dem Bund und den Ländern vom 07.07.2016 zurückzuführen. Die Integrationspauschale wird über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer an die Länder weitergereicht.

Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat, wie schon bei der Kommunalentlastung ab 2018, im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes die Länder durch eine Entschließung die Länder aufgefordert, ihrer Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht zu werden.

4. Kürzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a FAG (Bund)

Die ostdeutschen Länder erhalten diese seit 2005 im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe diese SGB II-SoBEZ. Ursprünglich waren diese auf den Zeitraum 2005 – 2009 befristet. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurden die SGB II-SoBEZ entfristet und die bisherige Überprüfungsklausel dahingehend konkretisiert, dass Bund und Länder gemeinsam in einem Abstand von drei Jahren, erstmals im Jahr 2010, überprüfen, in welcher Höhe die Sonderlasten der ostdeutschen Länder auszugleichen sind.

Bei der ersten Überprüfung erfolgte eine Kürzung rund 1 Mrd. Euro auf 807 Mio. Euro für die Jahre 2011 – 2013. Nach einer erneuten Überprüfung wurde 2013 für den Zeitraum 2014 – 2016 eine weitere Kürzung auf jährlich 770 Mio. Euro beschlossen.

Die Überprüfung für den Zeitraum ab 2017 ergab eine weitere Kürzung auf 504 Mio. Euro. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum **Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen** wurde eine entsprechende Änderung Ende November 2016 beschlossen.

Bis einschließlich 2016 erhielt das Land Sachsen-Anhalt aus dem § 11 Abs. 3a FAG (Bund) bisher 145,299 Mio. Euro (brutto). Gemäß § 4 Abs. 1 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung bisher u.a. Zahlungen aus SoBEZ i.H.v. 122 Mio. Euro (netto) jährlich. Der Netto-Effekt resultiert aus der Tatsache, dass die SGB II-SoBEZ ausschließlich über den Umsatzsteueranteil der Länder finanziert werden, und das Land Sachsen-Anhalt stets nur den Nettobetrag an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergereicht hat.

Ab 2017 erhält das Land aufgrund der aktuellen Überprüfung nur noch 94,248 Mio. Euro (brutto). Damit dürften beim Festhalten an der Praxis der Weiterreichung nur des Nettobetrag ab 2017 rund 79 Mio. Euro (netto) an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgereicht werden. Dies entspricht einer Kürzung von rd. 43 Mio. Euro.

Gemäß der **Verordnung über die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach § 4 Abs. 2 GruSiG entspricht der auf den einzelnen kommunalen Träger entfallende Anteil an den Finanzmitteln dem Verhältnis seiner Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen aller kommunalen Träger nach § 22 Abs. 1 SGB II (KdU). Die Abrechnung erfolgt jährlich bis zum 31. Dezember, wobei monatlich Abschlagszahlungen geleistet werden.

Von der Kürzung sind direkt die kreisfreien Städte und Landkreise betroffen. Wir haben anhand der Daten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zu den KdU-Ausgaben mit Stand 06.12.2016 eine Modellberechnung zur Binnenverteilung als **Anlage 2** beigefügt.

II.

Im **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018** (Drucksache 7/539; **Anlage 3**) ist lediglich die unter Artikel 3 vorgesehene Änderung des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt von kommunaler Relevanz.

§ 4 Abs. 1 Grundsicherungsgesetz soll dahingehend verändert werden, dass die bisher enthaltenen 122 Mio. Euro durch einen dynamischen Verweis auf den für Sachsen-Anhalt maßgeblichen Betrag gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt werden.

Außerdem soll die anteilige Entlastung der Kommunen ab 2018 durch die höhere Bundesbeteiligung bei den KdU umgesetzt werden.

Zusätzlich soll ein neuer § 4a, der einen abweichenden Schlüssel zur Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel, die das Land zur Kompensation der Kosten der Unterkunft und Heizung anerkannte Asyl- und Schutzberechtigter erhält, beigefügt werden. Hier hatten sich Bund und Länder bereits für das Jahr 2016 auf eine zusätzliche pauschale Entlastung der Kommunen in Höhe von 400 Mio. Euro verständigt, die über die erhöhte Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 Satz 2 SGB II auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt wird. Danach erhält Sachsen-Anhalt 2016 abschließend eine um 2,3 Prozentpunkte erhöhte Bundesbeteiligung, die nach dem allgemeinen Schlüssel auf die kommunalen Träger verteilt wird.

In den Jahren 2017 – 2019 werden Höhe und Verteilung auf Bundesebene - in Anlehnung an das Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe - durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich anhand der Ausgabenentwicklung des Vorjahres für die einzelnen Länder angepasst. Durch § 4 Abs. 4a soll dieser Mechanismus auch in Sachsen-Anhalt Anwendung finden. Als Maßstab der Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel auf die kommunalen Träger dienen dabei die jeweiligen kommunalen Anteile an den tatsächlichen Mehrkosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II, wie diese in § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II definiert sind. Diese kommunalen Leistungen sollen ab dem Jahr 2017 durch die Bundesagentur für Arbeit kommunalscharf ermittelt werden.

Der SGSA hat die Möglichkeit, kurzfristig zu dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018 Stellung zu nehmen. **Aufgrund der direkten Betroffenheit bitten wir ausschließlich die kreisfreien Städte um Anmerkungen/Hinweise bis zum 22.12.2016.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jona Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Langhoff

Anlagen